



BERNISCHE TRACHTENVEREINIGUNG
ASSOCIATION BERNOISE DES COSTUMES

Landesteil Emmental

S T A T U T E N

Bernische Trachtenvereinigung

Landesteil Emmental

STATUTEN

Bernische Trachtenvereinigung Landesteil Emmental

Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Der Präsident wird nachfolgend als Obmann bezeichnet.

1. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Bernische Trachtenvereinigung, Landesteil Emmental" (nachfolgend LT Emmental genannt) besteht mit Sitz am Wohnort des Obmanns ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Landesteil Emmental umfasst die Trachtengruppen aus den Regionen Burgdorf, Konolfingen und Langnau bis Huttwil.

2. Ziel und Zweck

Art. 2.1 Der Zweck besteht in der Wahrung und Förderung der Bestrebungen und Zielsetzungen der Bernischen Trachtenvereinigung auf Ebene des Landesteils.

2.2 Die Erhaltung und die Pflege als auch die Förderung und die Erneuerung

- der Volkstrachten
- des Volkstanzes
- des Volksliedes
- der Volksmusik
- des Volkstheaters
- der Volkskunst
- der Volksbräuche
- der Mundart.

2.3 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt gemeinnützige Ziele.

3. Mittel

Art. 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinsen

3.2 Für Verbindlichkeiten der Gruppe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Das Amtsjahr dauert von der ordentlichen Delegiertenversammlung bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

4. Mitgliedschaft

Art. 4 Alle Gruppen und deren Mitglieder, die der kantonalen Vereinigung angeschlossen und im LT Emmental beheimatet sind, gehören automatisch diesem an.

5. Pflichten der Mitglieder

Art. 5.1 Pflichten

Alle Mitglieder (Gruppen) verpflichten sich, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des LT Emmentials zu befolgen.

5.2 Mitgliederbeitrag

Jede Gruppe bezahlt alljährlich fristgerecht den Mitgliederbeitrag, dessen Höhe anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

6. Austritt und Ausschluss

Art. 6.1 Austritt

Der Austritt aus dem LT Emmental ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Das unterzeichnete Auflösungsprotokoll muss dem Obmann des LT Emmentials zugestellt werden.

Das Sekretariat (LT Emmental) meldet die Änderung umgehend dem Mutationsführer der BTV.

Ein Austritt rückwirkend ist nicht möglich.

6.2 Ausschluss

Gruppen die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen, können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung aus dem LT Emmental ausgeschlossen werden.

Eine Anfechtung des Ausschlusses ist in diesen Fällen nicht statthaft.

6.3 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Gruppen die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

7. Organe des Vereins

Art. 7 Die Organe des LT Emmentials sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

8. Die Delegiertenversammlung

Art. 8.1 Einberufung

Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich/per Mail und mindestens 21 Tage im Voraus einberufen.

Sie finden statt:

- nach Jahresabschluss zur Behandlung der statutarischen Geschäfte
- im Laufe des Jahres, so oft es der Vorstand als nötig erachtet
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gruppen.

8.2 Ordnungsgemässe Delegiertenversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden. Darüber entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.3 Beschlussfassung

Bei Geschäften (exkl. Anträge) enthält sich der Obmann der Stimme.

Bei Stimmengleichheit gibt der Obmann mit seiner Stimme den Stichentscheid.

Bei Anträgen stimmt der Obmann mit und bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.4 Wahlen

Bei Wahlen gilt vorerst das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einem allfällig weiteren Wahlgang ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8.5 Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen und Auflösung des Landesteils können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

In jedem Fall sind Stimmausweise abzugeben.

8.6 Geschäfte der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen kantonalen Bött statt. Sie behandelt in erster Linie folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderung
- Mutationen
- Wahl des Obmanns und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Sing,- Tanz- und Kindertanzleitung
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Bekanntgabe des nächsten Tagungsortes
- Behandlung von Anträgen der Gruppen und Einzelpersonen. Diese müssen spätestens 14 Tage vor der DV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

8.7 Delegierte

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten und dem Vorstand. Stimm- und wahlberechtigt sind die Delegierten der Gruppen und der Vorstand gem. Art. 9.1.

Jede Gruppe hat ein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Art. 9.1 Der Vorstand muss zwingend mit folgenden Chargen besetzt sein:

- Obmann 1 Stimmrecht
- Sekretär 1 Stimmrecht
- Kassier 1 Stimmrecht

Der Vorstand kann erweitert werden mit:

- Vizeobmann 1 Stimmrecht
- 3 Beisitzer nach Möglichkeit aus verschiedenen Regionen (siehe Art 1) je 1 Stimmrecht
- Singleitung 1 Stimmrecht
- Tanzleitung je 1 Stimmrecht
- Kindertanzleitung je 1 Stimmrecht
- Trachtenberatung 1 Stimmrecht

Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel Aktivmitglieder einer Trachtengruppe.

Die Aufgaben des Vorstandes werden in einem separaten Pflichtenheft, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist, geregelt. Das Pflichtenheft wird von der Delegiertenversammlung genehmigt.

9.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

9.3 Wiederwahl

Singleitung, Tanzleitung, Kindertanzleitung, Trachtenberatung sind unbegrenzt wiederwählbar. Die übrigen Vorstandsmitglieder können zweimal wiedergewählt werden. Eine angefangene Amtsdauer zählt nicht.

Sollte für die freiwerdende Funktion kein Nachfolger gefunden werden, so kann der Amtsinhaber mit seinem Einverständnis an der DV auf Antrag des Vorstandes für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

Alle zwei Jahre finden die Wahlen statt, abwechslungsweise Obmann, Kassier und 2 Beisitzer, beziehungsweise Vizeobmann, Sekretär und ein Beisitzer.

9.4 Einberufung Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Obmann oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.

9.5 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Verwaltung des Vermögens der Landesteilkasse nach Massgabe der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- Genehmigung der Gruppenstatuten
- Erledigung aller administrativen Arbeiten
- Der Obmann vertritt den Landesteil im Kantonalvorstand. Weitere Vorstandsmitglieder sind automatisch auch in den entsprechenden Kommissionen der BTV vertreten.

9.6 **Beschlussfassung**

Für Beschlussfassungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder nötig. Bei Stimmgleichheit gibt der Obmann mit seiner Stimme den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, gilt dies als einstimmiger Entscheid, der im nächsten Protokoll festzuhalten ist.

9.7 **Finanzkompetenz**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstands beträgt für Ausgaben ausserhalb des bewilligten Budgets maximal Fr. 1000.--.

9.8 **Zeichnungsberechtigung**

zeichnungsberechtigt sind zu zweien: Obmann, Kassier und Sekretär

10. Die Revisionsstelle

Art.10.1 Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

10.2 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind nicht wiederwählbar. Alle zwei Jahre finden Wahlen statt. Dabei wird je ein Rechnungsrevisor gewählt.

11. Schlussbestimmungen

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Landesteils Emmental kann gem. Art 8.5 hiavor mit einer 2/3-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In diesem Fall gehen allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv zur Verwahrung an die Bernische Trachtenvereinigung zuhanden einer später sich bildenden neuen Institution gleicher Zielsetzung über.

Für Fragen, für welche in diesen Statuten keine Regelung vorgesehen ist, gelten die Statuten der Bernischen Trachtenvereinigung bzw. die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 18.März 2016 in Ersigen genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5.März 2010.

Bernische Trachtenvereinigung

Landesteil Emmental

Der Obmann



Monika Kobel

Der Sekretär



Margrit Röthlisberger

Anhang

Pflichtenheft

Der Obmann

- hat Sitz im Kantonalvorstand
- vertritt den Landesteil Emmental gegen aussen
- erstellt einen schriftlichen Jahresbericht
- bei Beschlüssen im Vorstand und an der Delegiertenversammlung steht ihm der Stichentscheid zu

Der Sekretär

- erstellt die Protokolle
- erledigt die anfallende Korrespondenz

Der Kassier

- verwaltet die Landesteilkasse
- erstellt die Jahresrechnung und das Budget
- kassiert die Gruppenbeiträge anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung ein

Die Beisitzer

- erledigen die ihnen vom Vorstand zugeteilten Aufgaben

Die Singleitung

- berät die Gruppensingleiter
- leitet die Singtreffen im Landesteil
- ist Mitglied der kant. Volksliedkommission

Die Tanzleitung

- ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Gruppen-Tanzleiter
- leitet die Tanztreffen im Landesteil
- ist Mitglied der kant. Volkstanzkommission

Der Trachtenberater

- steht den Gruppen für Fragen zu den Trachten zur Verfügung
- ist Mitglied der kant. Trachtenberatungskommission

Die Kindertanzleitung

- ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Gruppen- Kindertanzleitung
- ist Mitglied der kant. Kommission Kinder und Jugend (KOKJ)